

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

# Schwangerschaft darf kein Berufsverbot sein – Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

Barbara Reuhl, Arbeitnehmerkammer Bremen

AKF-Fachtag  
Hannover, 29. September 2011



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Arbeitnehmerkammer Bremen

Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Land Bremen vom 28. März 2000

- Aufgaben: Individualberatung, Mitbestimmungs- und Technologieberatung, Politikberatung
- ca. 140 Beschäftigte  
Standorte in Bremen-Stadtmitte, Bremen-Nord und Bremerhaven
- ca. 350.000 Mitglieder:  
285.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte  
71.000 Minijobberinnen und Minijobber
- 91.000 Individualberatungen im Jahr 2010, davon  
Arbeitsrecht: ca. 31.550  
öffentliche Rechtsberatung: ca. 13.000



In Ihrem Interesse

[www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de)



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

1. Mutterschutz ist mehr als die Ruheliege!
2. Familienfreundlichkeit fängt spätestens mit dem Mutterschutz an
3. Mutterschutz muss als Teil der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation umgesetzt werden
4. Mutterschutz – nicht nur eine Angelegenheit von Frauen!
5. Handlungsbedarfe und Ausblick

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter – Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Gilt für alle schwangeren oder stillenden Frauen in einem Arbeitsverhältnis in Deutschland:

- befristet, in Teilzeit, geringfügig, in Ausbildung Beschäftigte (in Sonderregelungen auch für Heimarbeiterinnen und Beamtinnen)
  - auch für Hausangestellte !
  - Frauen in Leiharbeit: Aufteilung in Verleiher und Entleiher
- Aushangpflicht in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Bestimmungen nach MuSchG:

#### Schwangerschaftsanzeige an Gewerbeaufsicht

z.B. <http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen156.c.1775.de&font=0>

#### Verbot der unbefugten Bekanntgabe

- keine Mitteilungspflicht der Schwangeren gegenüber dem Arbeitgeber
- Auf Verlangen und auf Kosten des Arbeitgebers ggf. ärztliches Attest
- Kündigungsschutz
- Keine Benachteiligung wegen des Geschlechts, z.B. im Einstellungsverfahren



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Schutzvorschriften nach MuSchG

- Arbeitsplatzgestaltung: Schutz vor Gefahr für Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter
- Schutzfristen vor (nicht zwingend) und nach (zwingend) der Geburt



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Individuelle Beschäftigungsverbote nach MuSchG

- wenn die bisherige Tätigkeit eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter/ des Kindes darstellt
- ärztliches Attest: Umfang des Beschäftigungsverbots, aber keine Gründe (Diagnosen)
- z.B. auch bei psychischen Belastungen/ Stress
- teilweise oder vollständige Freisetzung, Umsetzung auf leichtere Tätigkeit
- zwingend ab Attest
- Fortzahlung des vollständigen Lohnes

Abgrenzung: Arbeitsunfähigkeit (ggf. gesetzliche Lohnfortzahlung)

➤ **Konfliktfeld!**



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Generelle Beschäftigungsverbote nach MuSchG

z.B. Arbeiten

- mit schweren Lasten (manuelle Lastenhandhabung regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg)
- ständig im Stehen nach 5. Schwangerschaftsmonat > 4 Std./ Tag
- mit häufigem Strecken und Beugen
- unter erhöhter Berufskrankheitsgefahr
- mit erhöhter Unfallgefahr
- wie das Schälen von Holz
- im Akkord oder am Fließband mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- mit chemischen, biologischen oder krebserzeugenden Gefahrstoffen
- nachts, sonn- und feiertags, keine Mehrarbeit



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

1. Mutterschutz ist mehr als die Ruheliege!
2. Familienfreundlichkeit fängt spätestens mit dem Mutterschutz an
3. Mutterschutz muss als Teil der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation umgesetzt werden
4. Mutterschutz – nicht nur eine Angelegenheit von Frauen!
5. Handlungsbedarfe und Ausblick

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Mutterschutz – eine der ältesten Arbeitsschutzvorschriften

wird oftmals nicht als zum Arbeitsschutzgesetz zugehörig betrachtet

- aber: § 4 ArbSchG „spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigte sind zu berücksichtigen“

noch zu wenig bekannt:

#### Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

§1: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

§ 2 Unterrichtung – werdende/ stillende Mütter sowie die übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen

§3 erforderliche Maßnahmen

§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Arbeitsschutzgesetz

#### Verantwortung des Arbeitgebers:

Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit auf allen Ebenen und bei allen Entscheidungen im Betrieb

#### Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes:

spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigte berücksichtigen

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

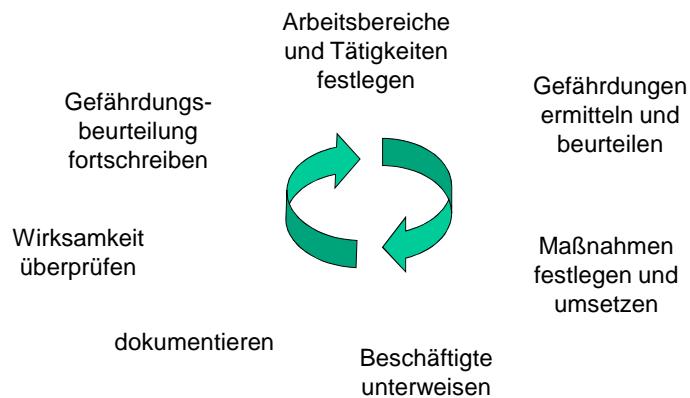
### Arbeitsschutzgesetz

#### Verantwortung des Arbeitgebers:

§ 3 ArbSchG: Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit auf allen Ebenen und bei allen Entscheidungen im Betrieb

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Die Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG



## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Mutterschutzverordnung I

#### § 1 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

- (1) „Der Arbeitgeber muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende und stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingen (...) gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen. (...)
- (2) Zweck der Beurteilung ist es,
  1. alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und
  2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen.“

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Mutterschutzverordnung II

#### § 2 Unterrichtung:

... der werdenden oder stillenden Mütter sowie der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. des Betriebs- oder Personalrats über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen  
Wenn die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit ergibt:

#### § 3 Weitere Folgerungen aus der Beurteilung:

Erste Priorität: Technische Schutzmaßnahmen = Einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten

Danach ggf. erst: Organisatorische Schutzmaßnahmen = Arbeitsplatzwechsel

Als letzte Möglichkeit: Beschäftigungsverbot, so lange für Gesundheit und Sicherheit erforderlich

#### §§ 4 und 5: Beschäftigungsverbote, besondere Beschäftigungsbeschränkungen

**Anlage 1:** Nicht erschöpfende Liste der biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren sowie der Verfahren und Arbeitsbedingungen nach § 1 Abs. 1

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Rangfolge der Schutzmaßnahmen – auch beim Mutterschutz

Nach § 3 MuSchArbV  
und nach § 4 ArbSchG

#### 1. Technische Maßnahmen:

Arbeitsplatzgestaltung  
Arbeitsverfahren

z.B. Grundpflege bei Beachten der  
Hygieneregeln und mit Schutzausrüstung

nicht möglich/ nicht  
ausreichend...



## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Rangfolge der Schutzmaßnahmen – auch beim Mutterschutz

1. Technische Maßnahmen:  
Arbeitsplatzgestaltung  
Arbeitsverfahren

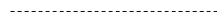
Nach § 3 MuSchArbV  
und nach § 4 ArbSchG



2. Organisatorische Maßnahmen:  
Veränderung des Tätigkeitsprofils,  
der Arbeitszeit...

z.B. Bürotätigkeit, Kommunikation mit anderen  
Organisationen, konzeptionelle Arbeiten

nicht möglich/ nicht  
ausreichend...



## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Rangfolge der Schutzmaßnahmen – auch beim Mutterschutz

1. Technische Maßnahmen:  
Arbeitsplatzgestaltung  
Arbeitsverfahren

Nach § 3 MuSchArbV  
und nach § 4 ArbSchG



2. Organisatorische Maßnahmen:  
Veränderung des Tätigkeitsprofils,  
der Arbeitszeit...



3. Personenbezogene Maßnahmen I:  
Umsetzung

nicht möglich/ nicht  
ausreichend...



## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Rangfolge der Schutzmaßnahmen – auch beim Mutterschutz

1. Technische Maßnahmen:  
Arbeitsplatzgestaltung  
Arbeitsverfahren

Nach § 3 MuSchArbV  
und nach § 4 ArbSchG

2. Organisatorische Maßnahmen:  
Veränderung des Tätigkeitsprofils,  
der Arbeitszeit...

3. Personenbezogene Maßnahmen I:  
Umsetzung

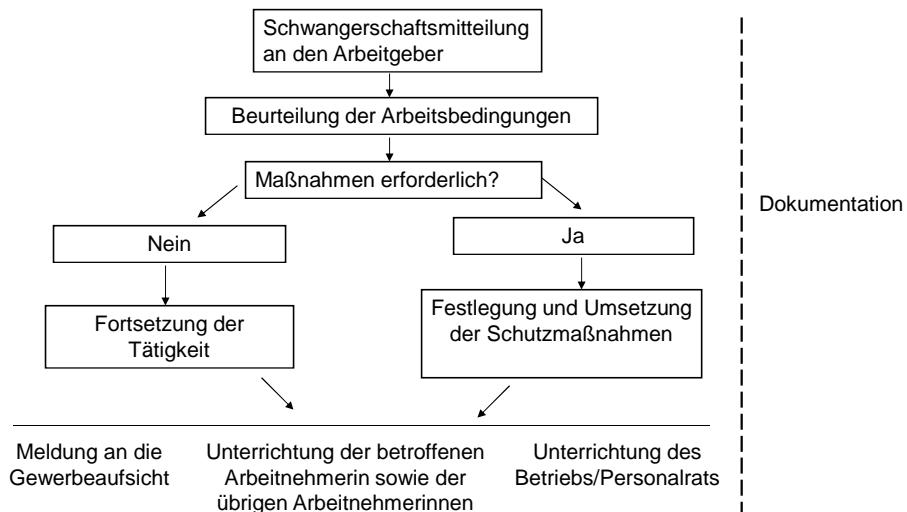
vorläufiges  
Beschäftigungsverbot ggf.  
bis Gefährdungsbeurteilung  
vorliegt

3. Personenbezogene Maßnahmen II:  
Beschäftigungsverbot  
Freisetzung

**A** Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!



**A** Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Konfliktfeld Beschäftigungsverbot

Umlageverfahren – Erstattung der Lohnkosten nach Aufwendungsausgleichsgesetz:

- bei einem nach § 11 MuSchG erteilten Beschäftigungsverbot
- Zahlung des Mutterschutzlohns, des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Zuständigkeit: Krankenkasse der Arbeitnehmerin

Immer noch zu wenig bekannt, oft nicht richtig verstanden oder unrichtig angewandt



Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Generelle Beschäftigungsverbote – Beispiel Pflege

- Betten, Lagern, Hilfestellung, wenn mit schwerem Heben und Tragen verbunden
- Umgang mit aggressiven Personen
- Haustiere (ambulante Pflege)
- Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Dauerndes Stehen ab 5. Schwangerschaftsmonat
- Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste
- Pflege von Personen mit Infektionserkrankungen, wenn keine Immunität besteht (Tuberkulose, Hepatitis B)
- Injektionen, Blutabnahme
- Zubereitung von Zytostatika
- Säubern von verschmutzten, kontaminierten, spitzen, scharfkantigen Instrumenten

Unabdingbare Verantwortung des Arbeitgebers, keine Frage des guten Willens oder von Freiwilligkeit



Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

1. Mutterschutz ist mehr als die Ruheliege!
2. Familienfreundlichkeit fängt spätestens mit dem Mutterschutz an
3. Mutterschutz muss als Teil der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation umgesetzt werden
4. Mutterschutz – nicht nur eine Angelegenheit von Frauen!
5. Handlungsbedarfe und Ausblick

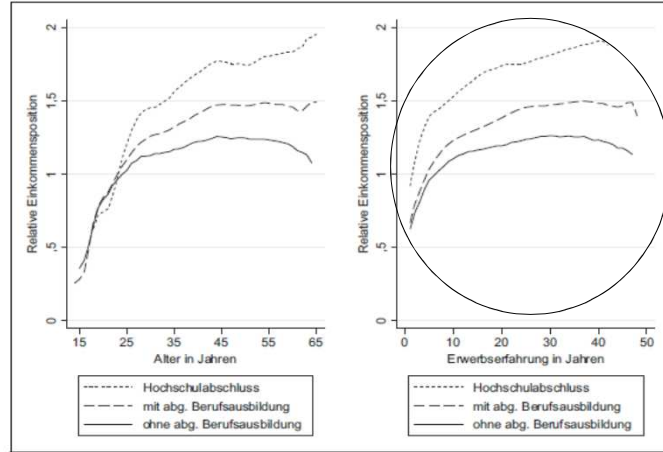
## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### „Reproduktionsrisiken“ betreffen nicht nur Frauen:

- was die Gesundheit und Sicherheit von Schwangeren oder stillenden Frauen und des Kindes schützt, verbessert auch die Arbeitsbedingungen der männlichen Beschäftigten
- z.B.: Arbeitsbedingungen oder Arbeitsstoffe können die Potenz und die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen oder auch genetische Schädigungen hervorrufen

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

**Abbildung 2: Relative Einkommensposition im Erwerbsverlauf von westdeutschen Männern**



Quelle: FDZ-RV - SUFWL2005, eigene Berechnungen.

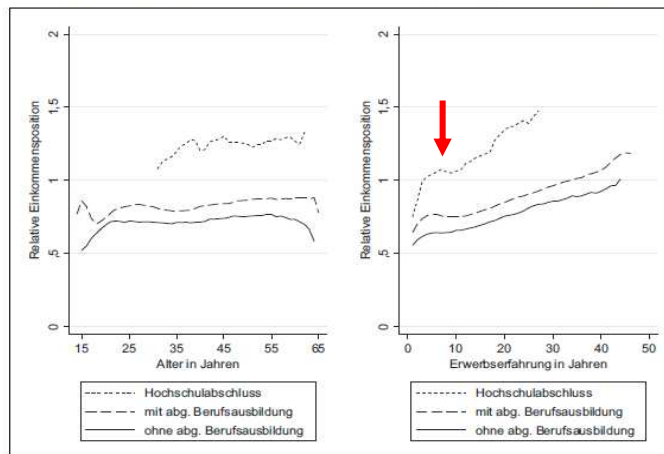
Strauß/Ebert 2010

**A** Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

**Abbildung 3: Relative Einkommensposition im Erwerbsverlauf von westdeutschen Frauen**



Quelle: FDZ-RV - SUFWL2005, eigene Berechnungen.

Strauß/Ebert 2010

**A** Arbeitnehmerkammer  
Bremen

Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

1. Mutterschutz ist mehr als die Ruheliege!
2. Familienfreundlichkeit fängt spätestens mit dem Mutterschutz an
3. Mutterschutz muss als Teil der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation umgesetzt werden
4. Mutterschutz – nicht nur eine Angelegenheit von Frauen!
5. Handlungsbedarfe und Ausblick



Barbara Reuhl 09. September 2011

## Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

### Konfliktpotenzial, blinde Flecken und Verbesserungsbedarf

„rechtzeitige Gefährdungsbeurteilung“  
Abgrenzung Beschäftigungsverbot – Arbeitsunfähigkeit  
Kündigungsschutz  
Arbeitssuche und Schwangerschaft/ Stillzeit  
Teilzeit und prekäre Arbeitsverhältnisse – Arbeitsschutzdefizite  
Reproduktive Gesundheit von Frauen und von Männern  
„Best practice“-Beispiele gesucht!



Barbara Reuhl 09. September 2011

# Die Mutterschutzverordnung umsetzen!

ZöF  
Zentrale Stelle für  
die Verwaltung der  
Cochsenstraße der Frau

**A** Arbeitnehmers  
Bremen

**Ein freudiges Ereignis?!**  
Arbeitsschutz in Schwangerschaft und Stillzeit



Elterngeld – Elternzeit



Mutterschutz –  
Elterngeld – Elternzeit



Vorsorge & Rehabilitation  
**Mutter Kind Kur**  
Vater Kind Kur



**STARK FÜR DEN ALLTAG**

Mutter-Kind-Kur

Профилактика & реабилитация  
**Оздоровление матери и ребёнка**



Материнско-детская

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**



Barbara Reuhl  
Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik  
Arbeitnehmerkammer Bremen  
Bürgerstraße 1, 28195 Bremen  
0421 36301-991  
reuhl@arbeitnehmerkammer.de  
www.arbeitnehmerkammer.de